

Ein. 22 Okt 1936

Abtlg. Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Br. B. Nr.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang

Berlin, den 19. Oktober 1936

Blatt 25

Inhalt: Buchung und Anforderung der Ausgaben für Angehörige der Luftwaffe. S. 205. — Besoldung unter besonderen Verhältnissen. S. 208. — Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte. S. 209. — Auslandsurlaub. S. 209. — NS-Kultur-gemeinde. S. 209. — Sammeln von Altmaterialien bei Truppen und Behörden. S. 209. — Ausbildung der Schirmmeister (Hj). S. 212. — Patronen S. S. 212. — Richtkreis 31 für Vermessungszwecke. S. 212. — Kraftfahrzeugausstattung. S. 212. — Kraftfahrzeugbriefe. S. 212. — Befähigungsgeld. S. 212. — Kampf dem Verderb. S. 213. — Schulterklappen, Schulterklappenknöpfe und Troddeln der Ergänzungseinheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere, Nachrichten- und Panzerabwehrtruppe. S. 213. — Beschaffung von Truppen-Fahrrädern. S. 214. — Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 214. — Anlage zur A. R. Heer »A 2983«. S. 215. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 215. — Fristfestlegung. S. 217. — Ausgabe von Deckblättern. S. 217. — Ungültige Druckvorschriften. S. 217. — Umwandlung von D. in L. Dv.-Vorschriften. S. 219. — Berichtigung. S. 219.

651. Buchung und Anforderung der Ausgaben für Angehörige der Luftwaffe.

An die Stelle des Erlasses vom 31. 5. 1935 Nr. 58/59 AHA (III) nebst Anlage tritt mit Wirkung 2631/35 g vom Rechnungsjahr 1936 an (vgl. aber Ziff. 7) folgende Bestimmung, die der bisherigen Regelung im allgemeinen entspricht, jedoch die Kostenverrechnung für die im Herbst 1936 eingestellten Rekruten — vgl. I. d. Nr. 2 der Anlage — neu regelt:

A. Allgemeine Grundsätze.

- Eine Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Reichsministers der Luftfahrt durch Heeresdienststellen findet nicht statt. Alle Auszahlungen der Heeresklassen (z. B. Gebühren, Reise- und Beförderungskosten) für Zwecke der Luft sind vor-schufweise zu leisten und zur Erstattung bei der zuständigen Luftdienststelle anzufordern — s. nach-stehende Ziff. B 4 —.
- Alle Leistungen von Heeresdienststellen für Luft sind, soweit der Gegenwert rechnerisch feststellbar ist (wie z. B. Mundverpflegung, Brot, Pferdefutter, Krankenpflege, Bekleidung und Unterbringung), der zuständigen Luftdienststelle wie zu a) zur Erstattung in Rechnung zu stellen.
- Leistungen von Heeresdienststellen für Luft (z. B. Geschäftsbedürfnisse, Büchereien, Seelsorge, Sanitätsdienst), die sich nicht rechnerisch ermitteln lassen, werden durch einen Pauschalbetrag von Luft an Heer abgegolten.

B. Verfahren.

- Zu den nach Spalte 3 der Anlage zu erstatten-den Ausgaben rechnen
 - die kassen- und rechnungsmäßig festgestellten und für Rechnung des Reichsluftfahrtministeriums aus-gezählten Geldbeträge,

b) die rechnungsmäßig feststellbaren Beträge für Sachleistungen, die die Haushalts- oder S-Mittel des Heeres belasten.

2. Die Ausgaben nach 1. sind von Fall zu Fall — Be-träge nach 1 b) unter Zuführung zu den belasteten Titeln oder S-Mitteln des Heereshaushalts — in einem zum Vor-schufbuch zu führenden Hilfsbuch zu buchen, das nach dem Formblatt 6 zu § 54 Abs. 1 S. 1 (Titel-Rechnungslegungsbuch) nach Bedarf mit Titelspalten für

Persönliche Gebühren,
Reise- und Beförderungskosten,
Verpflegung,
Bekleidung,
Unterbringung,
Heilfürsorge,
Waffeninstandsetzung,
Sonstiges (usw.)

einzurichten ist.

3. Die im Hilfsbuch gebuchten Ausgaben sind monat-lich mit der jeweiligen Gesamtabschlußsumme im V-Buch zu buchen.

4. Mit dem nach 2. geführten Hilfsbuch und den beizufügenden Belegen sind die Ausgaben vierteljährlich bis zum 10. des ersten Monats des neuen Vierteljahres unmittelbar beim zuständigen Luftkreiskommando (Abt. IVa) zur Erstattung anzufordern. Am Schlusse des Hilfsbuchs sind die Beträge nach Kommandos usw. entsprechend der Spalte 2 der Anlage zu erläutern.

5. Die Ausgaben für Rekruten — I. d. Nr. 2 der Anlage — sind bei den einschlägigen Kapiteln und Ti-teln des Heereshaushalts endgültig in Ausgabe zu buchen. Die Erstattung wird zwischen D. R. S. und Ab. d. L. besonders geregelt.

6. Die Ausgaben nach Spalte 4 der Anlage, bei denen die Anteile der Luftwaffe rechnungsmäßig nicht feststehen und nur schätzungsweise ermittelt werden kön-nen, sind bei den für die Heeresausgaben zuständigen Kapiteln und Titeln endgültig in Ausgabe zu buchen.

Die pauschale Erstattung aus dem Haushalt des Reichsluftfahrtministers an den Heereshaushalt wird durch das D. R. G. herbeigeführt werden. Als Anhalt für die Pauschalabfindung haben die Wehrkreisverwaltungen die nach Spalte 4 anfallenden anteiligen Kosten für das ablaufende Rechnungsjahr schätzungsweise zu ermitteln und der Heeres-Haushaltsabteilung zum 1. 3. j. Js. mit Angabe der belasteten Titel des Heereshaushalts zu jeder in Frage kommenden lfd. Nr. (ausgenommen lfd. Nr. 2) der Anlage anzuzeigen, soweit nicht nach Spalte 4 der Anlage darauf verzichtet wird.

Nach Vorstehendem und den in der Anlage enthaltenen Richtlinien ist auch zu verfahren, wenn weitere Leistungen oder andere Fälle zu den in der Anlage aufgeführten hinzutreten.

Die sachlich beteiligten Abteilungen usw. des Hauses werden gebeten, von ihnen ermittelte Ausgaben zu Spalte 4 der Anlage ebenfalls zum 1. 3. j. Js. der Heeres-Haushaltsabteilung mitzuteilen.

7. Soweit im Rechnungsjahre 1936 nach den bisherigen Richtlinien verfahren ist, kann es dabei bewenden.

Für die Beschaffungen des Heeres-Waffenamts gilt die mit dem R. M. d. L. und Ob. d. L. getroffene Sonderregelung.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
9. 10. 36. AHA/H Haush (VI).

Anlage.

Fbde. Nr.	Anlaß zur Leistung durch die Heeresverwaltung	Kosten der Heeresverwaltung sind aus dem Haushalt des Reichsmin. der Luftfahrt zu erstatten	
		auf Anforderung der Heeresdienststellen bei den Luftkreiscommandos	auf Anforderung des D. R. G. beim R. d. L. und Ob. d. L.
1	2	3	4
1	Kommandierung von Angehörigen der Luftwaffe zum Heere zwecks Ausbildung, Teilnahme an Lehrgängen, Übungen usw. (Rekruten siehe lfd. Nr. 2).	Persönliche Verwaltungsausgaben (Gebühren jeder Art einschl. Zulagen und Zuschüsse sowie Reise- und Beförderungskosten), die von der Dienststelle der Luftwaffe nicht unmittelbar an die Empfänger gezahlt werden können, buchen die Heeresdienststellen nach B 2 des Erlasses vorschußweise und fordern sie an. Mundverpflegung und Brot sowie Pferdefutter sind für Rechnung der S-Beföstigungsmittel bzw. des Kap. VIII A 5 zu verabfolgen. Beim Empfang vom Verpfl. A ist besonderer Empfangsschein gegen Bezahlung auszustellen. Kostenanforderung und Erstattung zur Vereinnahmung bei den S-Beföstigungsmitteln oder bei Kap. VIII A 5 Tit. 31, 32, 33. Bekleidung. Entschädigung für den Kopf und Tag der Einkleidung durch das Heer 0,50 R.M. Kostenanforderung und Erstattung zur Vereinnahmung bei den S-Mitteln des Kap. VIII A 6 Tit. 31. Unterbringung. Entschädigung für den Kopf und Tag der Unterbringung durch das Heer 0,35 R.M. (0,10 R.M. für Geräte; 0,25 R.M. für Bewirtschaftung). Kostenanforderung und Erstattung zur Vereinnahmung bei Kap. VIII A 7 Tit. 12 und 16. Heilfürsorge. Anforderung der Selbstkosten durch das S. Lazarett und Vereinnahmung bei Kap. VIII A 12 Tit. 35. Instandhaltung der Handwaffen. Anforderung des dem Truppenteil nach den S. M. 1936 S. 80 Nr. 255 zustehenden Satzes. — Vereinnahmung bei Kap. VIII A 15 Tit. 31 (SWG-Buch).	Kosten für Geschäftsbedürfnisse, Bäckereien, Scheibengelder und Munition. Bei Kommandos von geringen Stärken und kurzer Dauer kann von der Erstattung abgesehen werden.

4 Ofde. Nr.	Anlaß zur Leistung durch die Seeresverwaltung	Kosten der Seeresverwaltung sind aus dem Haushalt des Reichsmin. der Luftfahrt zu erstatten	
		auf Anforderung der Seeresdienststellen bei den Luftkreiskommandos	auf Anforderung des D. R. S. beim R. d. L. und Ob. d. L.
1	2	3	4
2	Zusätzliche Einstellung und Ausbildung von Rekruten der Luftwaffe beim Seere.	Sämtliche Ausgaben beim Seere mit nachstehender Ausnahme sind bei den einschlägigen Kapiteln und Titeln des Seereshaushalts zu buchen. Erstattung veranlaßt D. R. S. unmittelbar. (Die Kostenersatzung für die 1935 eingestellten Rekruten veranlassen die Seeresdienststellen nach den bisherigen Richtlinien.) Wegegeld, Zehrgeld aus Anlaß der Einberufung bzw. der Entlassung sowie Beförderung usw. Kosten für den Übertritt vom Seere zur Luftwaffe sind dem Einzelplan XVI zur Last zu stellen — vgl. auch S. B. Bl. 1935 S. 186 Nr. 512 Abschn. D —. Truppenteile buchen derartige Kosten nach B 2 des Erlasses vorschußweise und fordern Erstattung durch das zuständige Luftkreiskommando (IVa).	Die Erstattung der beim Seereshaushalt gebuchten Kosten veranlaßt D. R. S. unmittelbar. Eingaben sind hierfür nicht erforderlich.
3	Benutzung von Truppenübungsplätzen des Seeres.	Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Plätze und Platanlagen, wenn die Beschädigung über die normale Abnutzung hinausgeht.	
4	Unterkunft und Piegenschaften.	Kosten für abgegebene Gegenstände und für Leistungen (Wäschereinigung und dgl.). Anteilige Kosten, die bei den Titeln 12 und 16 des Kap. VIII A 7 für gemeinsam benutzte Standorteinrichtungen (auch ermietete), wie Gottesdiensträume, Standortsportplätze, Schwimmanstalten, Schießstände und Standortübungsplätze, entstehen, sind nach der Kopffzahl zu berechnen und anzufordern. Vereinnahmung bei Kap. VIII A 7 Tit. 12 und 16.	Bei Titel 15 des Kap. VIII A 7 wird von der Kostenersatzung abgesehen.
5	Verpflegungs- und Futtermittel, die Luftseinheiten aus Seeres-Bäckereien und Verpflegungsämtern empfangen.	Festgesetzte Selbstkosten. Vereinnahmung bei Kap. VIII A 5.	
6	Heilfürsorge.	Bei Aufnahme erkrankter Angehöriger der Luftwaffe in Seereslazarette die Selbstkosten gemäß S. B. Bl. 1931 S. 233 Nr. 515. Wegen des Pauschalbetrages für Arznei- und Verbandmittel vergl. Erlass v. 18. 1. 36 Nr. 2969/35 geh. AHA/S In (VIII). Die Vergütung für Arznei- und Verbandmittel ist für heilfürsorgeberechtigte Soldaten und Familienangehörige nicht zu berechnen. Vereinnahmung bei Kap. VIII A 12	Mehrkosten, die dem Seere durch Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes durch San. Offiz. des Seeres oder für Mitbenutzung von Seeres-Lazarettseinrichtungen entstehen.
7	Instandsetzung von Waffen und Gerät in S. Feldzeugwerkstätten	Selbstkosten der Werkstätten. Vereinnahmung bei Kap. VIII A 16 Tit. 32.	
8	Schaffung von Unterbringungsraum und Einlagerung der 1. Munitionsausstattung durch das Seer.	Neu- und Umbauten usw. sind unmittelbar für Rechnung des Haushalts des Reichsmin. der Luftfahrt auszuführen.	

Lfde. Nr.	Anlaß zur Leistung durch die Heeresverwaltung	Kosten der Heeresverwaltung sind aus dem Haushalt des Reichsmin. der Luftfahrt zu erstatten	
		auf Anforderung der Heeresdienststellen bei den Luftkreiskommandos	auf Anforderung des D. R. H. beim R. d. L. und Ob. d. L.
1	2	3	4
9	Verorgungswesen und Heeres- fachschulen.	Persönliche Verwaltungsausgaben (Gebührnisse jeder Art einschl. Zulagen und Zuschüsse sowie Reise- und Beförderungskosten) für Angehörige der Luftwaffe zahlt diese unmittelbar. Bei ausnahmsweiser Zahlung durch Heeres- dienststellen vorschußweise Buchung nach B 2. des Erlasses. Im übrigen wie zu Lfde. Nr. 1.	
10	Seelsorge für Truppen und Be- hörden der Luftwaffe.	Persönliche und sächliche Ausgaben für die Seel- sorge in Standorten, in denen nur Formationen der Luftwaffe untergebracht sind, buchen Heeres- dienststellen nach B 2. des Erlasses vorschußweise und fordern sie wie zu Lfde. Nr. 1 an.	Mehrkosten der Mitbetreuung durch die Heeresseelsorge, soweit nicht Spalte 3 in Frage kommt.
11	Rechtspflege und Strafvollzug.	Persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben, die durch die Militärgerichtsbarkeit und aus Anlaß des Strafvollzugs in militärischen Strafanstalten für Angehörige der Luftwaffe entstehen. Buchung nach B 2. des Erlasses vorschußweise. Im übrigen findet Lfde. Nr. 1 Anwendung — mit Ausnahme des Abschnitts »Bekleidung« —. Reisekosten im militärgerichtlichen Verfahren sind nicht zu erstatten. — vgl. S. V. Bl. 1936 S. 230 Nr. 591 —.	Auf Erstattung der Instand- haltungskosten für Bekleidung wird verzichtet.
12	Ersatzwesen.	Persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben des Personals der Luftwaffe. Buchung nach B 2. des Erlasses vorschußweise. Geschäftsbedürfnisse und Kosten der Unterbringung trägt der Heeres- haushalt.	
13	Mitbenutzung des psychol. Labo- ratoriums und der Prüfstellen des Heeres.	—	Die Kostenersatzung veranlaßt D. R. H. unmittelbar. Eingaben sind nicht erforderlich.
14	Mitbenutzung der deutschen Heeres- bücherei und der Wehrkreis- büchereien.	Postgebühren für Pakete und andere Mehrkosten. Buchung nach B 2. des Erlasses vorschußweise.	
15	Kommandierung von Angehörigen der Luftwaffe zur Kriegs- akademie.	Anteilige Kosten für fremdsprachlichen Unterricht und sonstige Mehrkosten. Im übrigen wie zu Lfde. Nr. 1.	

652. Besoldung unter besonderen Verhältnissen.

1. Bei selbstverschuldeter Krankheit, Untersuchungs-
haft und Dienstenthebung (Ziff. 9 Abs. 2 und Ziff. 11
Abs. 1 der S. Bes. E. B. — S. V. Bl. 1931 S. 77 ff
Nr. 173 —) sind einzubehalten:

- a) von der Vöhnung der Schützen usw.
in Höhe von täglich 0,50 RM = 0,15 RM,
- b) von der Vöhnung der Gefreiten
in Höhe von täglich 0,75 RM = 0,25 RM,

c) von der Monatsbesoldung der
Obergefreiten in Höhe von
98,— RM täglich = 1,09 RM.

Die Beilage B a. a. O. ist mit entsprechendem Hinweis
zu versehen.

2. Die Bestimmung über den Fortfall der Vöhnung
bei Freiheitsstrafen — S. M. 1935 S. 124 Nr. 427 Ab-
schnitt I Ziff. 1 Abs. 6 — findet auch auf die Gefreiten
mit der täglichen Vöhnung von 0,75 RM Anwendung.

Oberkommando des Heeres,
8.10. 36. AHA/Z (III 4).

653. Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern gibt unter VW 6000 a/1. 8. 36 vom 12. September 1936 bekannt:

Der mit dem Sammlungs-gesetz vom 5. November 1934 — R. G. Bl. I S. 1086 — u. a. verfolgte Zweck, den Opfersinn und die Gefebfreudigkeit des deutschen Volkes in einem dem Leistungsvermögen der Volksgenossen entsprechenden Umfange und nur für solche Maßnahmen in Anspruch nehmen zu lassen, die von allgemeiner besonderer Bedeutung sind, wird dadurch gefährdet, daß Sammlungen ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung durchgeführt werden. Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß solche unerlaubten Sammlungen auch von Leitern staatlicher und gemeindlicher Behörden selbst oder auf ihre Veranlassung durch Dritte, insbesondere in den Kreisen der Wirtschaft, veranstaltet worden sind. Durch dieses Vorgehen wird nicht nur das Aufkommen der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, auf das der Führer aus bestimmten, sehr wichtigen Gründen entscheidenden Wert legt, gefährdet, sondern es wird auch das Ansehen der Behörden in den Augen der ihnen anvertrauten Volksgenossen beeinträchtigt; dies ist insbesondere dann zu fürchten, wenn Unternehmen der Wirtschaft zur Leistung von Geld- oder Sachspenden aufgefordert werden, die in Beziehung zu der Behörde stehen.

Um diesen Mißständen zu begegnen, sehe ich mich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers veranlaßt, den Leitern staatlicher oder gemeindlicher Behörden hierdurch ausdrücklich zu unterlagen, Sammlungen in jeder Form, auch wenn sie als nicht öffentliche anzusehen sind (z. B. bei Freunden, Bekannten, sogen. Förderern oder durch Vereins-, Gesellschafts- oder ähnliche Gründungen), selbst durchzuführen, durch Dritte durchführen zu lassen oder ihre Durchführung in irgendeiner Weise zu unterstützen. Ich mache die Leiter der Behörden persönlich dafür verantwortlich, daß dieses Verbot auch von allen ihnen unterstehenden Beamten sowie von den Leitern und anderen Beamten der ihrer Aufsicht unterstehenden staatlichen Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts genauestens beachtet wird. Ich ersuche, das Verbot diesen Stellen schriftlich bekanntzugeben; von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

Das Verbot steht einer Unterstützung solcher Sammlungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, die nach der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 — R. G. Bl. I S. 906 — oder Sammlungen anderer Organisationen, die nach dem Sammlungs-gesetz vom 5. November 1934 — R. G. Bl. I S. 1086 — und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 — R. G. Bl. I S. 1250 — ordnungsmäßig genehmigt sind — was jeweils besonders zu prüfen ist —, nicht entgegen. Die Frage, ob sie solche Sammlungen fördern wollen, bleibt in Ermangelung besonderer Weisungen der Entscheidung der Behördenleiter überlassen. Es ist aber darauf zu achten, daß dabei über den Veranstalter der Sammlung und den Zweck, dem der Sammlungsertrag

zugute kommen soll, keine Mißverständnisse entstehen können.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 10. 36. Allg H (IV a).

654. Auslandsurlaub.

Im Nachgange zur Ausschreibung Nr. 459 S. M. 1936 S. 136 wird hinsichtlich des Uniformtragens bei R. d. F. Fahrten bestimmt:

Bei der Teilnahme an R. d. F. Urlaubsfahrten dürfen Wehrmachtsangehörige Uniform nicht tragen, wenn

1. das Schiff einen ausländischen Hafen anlauft,
2. das Schiff ausländische Binnengewässer (z. B. die meisten norwegischen Fjorde) befährt,
3. das Schiff innerhalb der 3-Seemeilen-Grenze eines ausländischen Staates ankert.

In allen anderen Fällen ist das Tragen der Uniform erlaubt.

Oberkommando des Heeres,
12. 10. 36. AHA/Allg.

655. NS-Kulturgemeinde.

Die NS-Kulturgemeinde ist organisatorisch von der Deutschen Arbeitsfront und der Partei nicht mehr abhängig. Die Worte »und der NS-Kulturgemeinde« im 3. Absatz des Erlasses Nr. 3239/35 J (Ia) vom 21. 6. 35 (Wichtige Politische Verfügungen des R. R. M. und Ob. d. W. S. 15) sind daher zu streichen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
10. 10. 36. J (Ia).

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 10. 36. Allg H (IV a).

656. Sammeln von Altmaterialien bei Truppen und Behörden.

Durch die angespannte Rohstoff- und Devisenlage bedingt, werden z. B. durch die Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft umfassende Maßnahmen getroffen, die das Erhalten und Erfassen aller in der Wirtschaft anfallenden Alt- und Abfallmaterialien zum Ziel haben. Das Heer muß in der Durchführung dieser Maßnahmen vorbildlich vorangehen.

Es wird daher mit sofortiger Wirkung angeordnet:

1. Bei den Truppen haben nach näherer Anordnung der Kommandeure Belehrungen an alle Soldaten stattzufinden über die dringende Notwendigkeit des Sammelns aller irgendwie noch verwertbaren Altmaterialien und Abfallstoffe.

2. Das Sammelgut ist von vornherein nach Stoffarten zu trennen, wie

Konservendosen,
Altisen (auch die kleinsten Mengen, wie Rasier-
klingen, Nägel, Drahtenden),
Nichteisenmetalle,
Faserstoffe,
Papier,
Leder,
Knochen,
Gummi (außer unbrauchbaren Bereifungen
von Kraftfahrzeugen),
usw.

Hierfür sind bei den Truppen und Standortverwaltungen getrennte Sammelbehälter aufzustellen mit der deutlichen Aufschrift, für welches Sammelgut jeder Behälter dient.

Für Faserstoffe, insbesondere für ölhaltige Lumpen, Pughwolle und alte Gewehrreinigungsdochte sind wegen der Selbstentzündungsgefahr eiserne, mit selbstschließenden Deckeln versehene Kästen zu verwenden (s. Wm. Verw. V. II Nr. 343 a). Sie sind durch die Heeresstandortverwaltungen für Rechnung des Kap. VIII A 7 Titel 12 zu beschaffen.

Die Sammeltätigkeit hat sich auch insbesondere auf die anfallenden Altmaterialien und Abfallstoffe in allen Truppenwerkstätten und Beschlagschmieden zu erstrecken.

In die Behälter für Müll dürfen nur unverwertbare Abfallstoffe geworfen werden.

3. Vorstehendes gilt auch sinngemäß für alle Behörden des Heeres.

4. Die Weiterleitung und der Verkauf der gesammelten Alt- und Abfallmaterialien wird den Heeresstandortverwaltungen übertragen. Verkauf hat an ortsansässige Rohproduktenhändler zu erfolgen mit Ausnahme von Sparmetallen, Konservendosen aus Weißblech und Gummi.

Verkauf der gesammelten Konservendosen aus Weißblech s. S. V. Bl. 1936 S. 24 Nr. 77 (Verwertung durch »Chemische Fabrik und Zinnhütte Th. Goldschmidt A. G. in Essen«).

Wegen des Verkaufs von Gummi folgen weitere Bestimmungen. Gesammelter Gummi ist zunächst bei den Heeresstandortverwaltungen aufzubewahren. Für unbrauchbare Bereifungen von Kraftfahrzeugen gilt S. M. 1935 Nr. 189 und S. M. 1936 Nr. 502. (Verkauf an bestimmte Gummi-, Kabel- und Regenerativwerke.)

Wegen Verwerten der Sparmetalle s. Ziffer 6.

Ausgenommen von der Abgabe an die Heeresstandortverwaltungen sind Lumpen und Stoffreste aus Truppenküchen. Diese Abfälle sind durch den Wirtschaftstruppenteil gemäß H. Dv. 121 Abs. 167 bis 175 zu verwerten.

Falls Schwierigkeiten in der Auswahl eines Händlers auftreten, sind die Bezirksgruppen der

Fachgruppe Rohproduktengewerbe in der Lage, einen geeigneten Händler nachzuweisen. Liste der Geschäftsstellen der Fachgruppe Rohproduktengewerbe s. Anlage.

5. Die Verkaufserlöse sind von den Heeresstandortverwaltungen bei Kap. I A Titel 2 in Einnahme zu buchen, wenn es sich nicht um Alt- und Abfallstoffe handelt, deren Verkaufserlöse bestimmungsgemäß als Rückeinnahmen dem Beschaffungstitel oder den betr. Selbstbewirtschaftungsmitteln zuzuführen sind, wie z. B. Knochen nach H. Dv. 43 a — Küchenvorschrift — 46 E 17.

6. Für die anfallenden Sparmetalle, zu denen alle Nichteisenmetalle zu rechnen sind, wird ein Verkauf durch Truppen und Heeresstandortverwaltungen verboten. Sie müssen restlos für Zwecke der Heeresversorgung erfasst werden.

Von den Truppenteilen sind deshalb alle Sparmetalle gelegentlich der Rückführung beschossener Munitionsteile gemäß H. Dv. 450 Ziffer 273 ff. an die zuständige Heeresfeldzeugdienststelle gegen Belegwechsel abzuliefern. Die Standortältesten regeln das Erforderliche für das Erfassen von Sparmetallen bei Heeresbehörden für die Rücksendung an die Heeresfeldzeugdienststellen.

7. Besondere Sorgfalt ist auf das Einsammeln von beschossenen Munitionsteilen aller Art zu verwenden. Mit Rücksicht auf den außerordentlichen Bedarf an Messing für Patronen- und Kartuschhüllen müssen alle beschossenen Hüllen sorgfältig gesammelt werden. Mit sofortiger Wirkung werden die Bestimmungen der H. Dv. 450 Ziffer 282 b — Selbstverwerten von Munitionsteilen — außer Kraft gesetzt, soweit es sich um Sparmetalle handelt (z. B. Messing aus unbrauchbaren Ladestreifen, alle Kupferhüllen aus Zielmunition).

In Ergänzung der Anlage 2 der H. Dv. 450 — Rechnung für abgelieferte Munitionsteile — können hierfür berechnet werden für:

1 kg Messing	0,40 RM
1 kg Kupfer	0,47 RM
1 kg Blei	0,22 RM
1 kg Zink	0,12 RM
1 kg Aluminium	0,84 RM.

Ziffer 306 und 307 H. Dv. 450 — Geldvergütung für abgelieferte Munitionsteile — werden schon für den laufenden Ausbildungsabschnitt dahingehend geändert, daß von den Truppen über die vorgeschriebenen Mengen hinaus abgeliefertes Messing in Patronenhüllen S aus beschossenen scharfen und Plazpatronen sowie aus Pistolenpatronen 08 das Dreifache der Geldvergütung nach Ziffer 305 gezahlt wird. Für Minderabgaben wird für alle Munitionsteile nicht die Hälfte, sondern der ganze Wert zurückgerechnet (Ziffer 307 H. Dv. 450).

8. Für die Verwertung der Sparmetalle bei Heeresfeldzeugdienststellen gilt Erlaß D. R. S. Mkt. 66 a/k geh. AHA/Fz. Ia Nr. 3661/36 geh. vom 21. 9. 36.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

6. 10. 36. AHA/Fz. (I).

Bezirksgeschäftsstellen der Sachgruppe Rohproduktengewerbe.

Wirtschaftsbezirk	Büro der Bezirksgruppe und Telefon	Geschäftsführer	Leiter der Bezirksgruppe
1. Ostpreußen (Königsberg)	Königsberg, Vorst. Langgasse 83/84 (Tel. 42500)	Dr. Georg Boehm	Otto Pelz
2. Schlesien (Breslau)	Breslau, Elferplatz 1a, Schlieff. 13 (Tel. 20487)	Joh. Seelhorst	Otto Schumann, Landshut
3. Brandenburg (Berlin)	IG-Rohproduktengewerbe, Berlin W 57, Potsdamer Str. 90 (Tel. B 7 0755)	W. Malek	
4. Pommern (Stettin)	Stettin, Kleine Domstr. 1	Dr. Harnisch	Joh. Gebert
5. Nordmark (Hamburg)	Hamburg 11, Adolfsbrücke 10/I (Tel. 342141)	Dr. W. Schmidt	Max Rosien
6. Niedersachsen (Bremen)	Bremen, Am Markt 13 (Haus Schütting) (Tel. Domsheide 22301 [Schütting-Zentrale])	Dr. jur. Justus Schottelius	Ernst Buckfath
7. Niedersachsen (Hannover)	Hannover, Georgstr. 31/32 (Tel. 29504/05)	Dr. P. Gerhardt	P. Moeller
8. Westfalen (Dortmund)	Dortmund, Märkische Str. 120, Postfach 478 (Tel. 20311)	Dr. M. Fischer	A. Hermstrüwer
9. Westfalen (Düsseldorf)	Düsseldorf, Reichstr. 37 (Tel. 27645)	Dr. J. Kempfen	Willi Schäfer
10. Rheinland (Köln)	Köln a. Rh., Unterjachsenhausen 4	Dipl.-Kfm. Kurt Borns	E. Schaeffe
11. Hessen (Frankfurt a. M.)	Frankfurt a. M., Börse, Zimmer 441 (Tel. 24547/48)	Dr. F. Matheren	W. Jäger, Wiesbaden
12. Mitteldeutschland (Magdeburg)	Magdeburg, Halberstädter Str. 3 (Tel. 40989)	Dr. S. Eberlein	M. Reischke
13. Mitteldeutschland (Weimar)	Weimar, Schwanseest. 13 (Tel. 1143)	S. Donalies	K. Danker, Erfurt
14. Sachsen (Dresden)	Leipzig N 22, Marbachstr. 4 (Tel. 50079 und 50373)	Dr. Kirstein	K. Dammehayn
15. Bayern (München)	München SW, Goethestr. 15 II (Tel. 56688)	Dr. S. Höllerer	Stellvert. Jäger, München
16. Südwestdeutschland (Karlsruhe)	Mannheim U 1, 2 (Tel. 35731)	Dr. O. Ulm	Aug. Fischer
17. Südwestdeutschland (Stuttgart)	Stuttgart N, Goethestr. 7 (Tel. 28999)	Ludwig Dieterle	Walder, Rottenacker, Stellv. Degenkolbe, Sttg.
18. Saarland-Pfalz (Saarbrücken)	Saarbrücken, Hindenburgstr. 9 (Tel. 28921 [Handelskammer])	P. Theisen	E. Frey

657. Ausbildung der Schirrmeister (Sz).

Im Erlaß v. 28. 4. 36 D. R. S. AHA/Fz (II), S. M. 1936 S. 88 Nr. 284 sind die Zeitangaben wie folgt zu ändern:

1. Abs. 2b ersetze »1. 5. j. Js.« durch »1. 4. j. Js.«,
2. Abs. 2d » »1. 8. j. Js.« » »10. 6. j. Js.«,
3. Abs. 2e » »1. 9. j. Js.« » »1. 7. j. Js.«.

Oberkommando des Heeres,

9. 10. 36. AHA/Fz (II).

658. Patronen S.

Um die in S. Mun. Anst. Beständen vorhandenen Patr. S aufzubrauchen, erhält ein Teil der mit M. G. 08/15 ausgestatteten Schützenkompanien für den Ausb. Abschnitt 36/37 bis zu einem Drittel des Bedarfs an scharfen Patr. Patr. S an Stelle Patr. s. S.

Die in Frage kommenden Schützenkompanien haben in ihren Munitionsanforderungen anzugeben, daß sie mit M. G. 08/15 ausgestattet sind.

Oberkommando des Heeres,

13. 10. 36. AHA/In 2 (III).

659. Richtkreis 31 für Vermessungszwecke.

1. Der Richtkreis 31 für Vermessungszwecke scheidet aus. Meßtischplatte, Behälter zur Meßtischplatte und Rippregellineal verbleiben der Truppe zum Aufbrauch, während der nach Wegfall dieser Teile übrigbleibende Richtkreis 31 auf das Soll anrechnet. Das Soll an Richtkreisen 31 erhöht sich bei den Einheiten, deren Ausrüstungsnachweisungen noch Richtkreise 31 für Vermessungszwecke enthalten, um das bisherige Soll an Richtkreisen 31 für Vermessungszwecke. Die Ausrüstungsnachweisungen werden vorläufig nicht geändert.

2. S. M. 1936 S. 160 Nr. 539 gilt, nachdem der Richtkreis 31 für Vermessungszwecke ausgeschieden ist, nur noch für den Richtkreis 31, dessen Richtkreisunterteil, Richtkreisoberteil und Deckungsspiegel die gleiche Nummer tragen müssen. Für das übrige Beobachtungs- und Vermessungsgerät kommt die Prüfung auf Übereinstimmung der Nummern nicht in Frage.

S. M. 1936 S. 160 Nr. 539 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Oberkommando des Heeres,

7. 10. 36. AHA/In 4 (III b).

660. Kraftfahrzeugausstattung.

Mit sofortiger Wirkung wird für die Ausstattung mit Kraftfahrzeugen folgende Regelung getroffen:

1. Anträge für neue Sollstellen, Erhöhung des bisherigen Kfz. Solls und Umwandlung von Sollstellen sind künftig nur zum 15. 6. und 15. 12 j. J. — erstmalig zum 15. 12. 36 — vorzulegen. Die auf Grund dieser Anträge genehmigten Sollstellen werden erst ab 1. 4. bzw. 1. 10. j. J. wirksam.

2. Sämtliche Anträge — ausgenommen Anträge von den Dienststellen des R. K. M. — sind bis 15. 5. und 15. 11. an das zuständige Wehrkreiskommando zu leiten. Die Wehrkreiskommandos haben zu den Anträgen eingehend Stellung zu nehmen und gleichzeitig dabei anzugeben, ob im Falle der Genehmigung die Sollstellen mit Kfz. aus vorhandenen Beständen besetzt werden können.

3. Für Dienststellen, die im Laufe des Rechnungsjahres neu aufgestellt werden, wird die Zuweisung von Kfz. ohne Anträge der Generalkommandos vom R. K. M. geregelt.

4. Anträge für Sonderwünsche wegen Zuweisung bestimmter Fabrikate oder für Ausstattung und Beschaffenheit der Kfz. sind zwecklos und haben zu unterbleiben.

Oberkommando des Heeres,

2. 10. 36. AHA/In 6 (III d).

661. Kraftfahrzeugbriefe.

Die im S. W. Bl. 1934 Nr. 475 getroffenen Anordnungen über Kraftfahrzeugbriefe sind durch Verfügung D. R. S. Nr. 1888/34 g AHA/In 6 (III d) vom 3. 1. 35 auch auf die von den militärischen Zulassungsstellen unter Zivilkennzeichen zugelassenen Heereskraftfahrzeuge ausgedehnt worden. Diese Bestimmungen gelten nunmehr auch für die Heereskraftfahrzeuge, die von den zivilen Zulassungsbehörden unter Zivilkennzeichen zugelassen werden.

Die zivilen Zulassungsstellen sind vom Herrn Reichs- und Preuß. Verf. Min. angewiesen worden, die Kfz.-Briefe von den von ihnen zugelassenen Heereskffz. nicht der »Sammelstelle für Nachrichten über Kfz.« einzusenden, sondern sie den betreffenden Heeresdienststellen sofort wieder zurückzugeben.

Oberkommando des Heeres,

3. 10. 36. AHA/In 6 (III d).

662. Beföstigungsgeld.

1. Die Wehrkreisverwaltung VIII hat das niedrige Beföstigungsgeld für den Standort Wohlau ab 16. 8. 36 auf 0,96 R. M. herabgesetzt.

2. Die Wehrkreisverwaltung IV hat das niedrige Beföstigungsgeld für die Standorte:

Rudolstadt	auf 1,02 R. M.	} ab 1. 10. 36
Saalfeld	» 1,02 »	
Wittenberg	» 0,95 »	

festgesetzt.

S. M. 1936 S. 126 Nr. 439 ist entsprechend zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,

6./10. 10. 36. B 3 (II b).

663. Kampf dem Verderb.

Beim R. K. M. ist zur Sprache gebracht worden, daß unter der Zivilbevölkerung der Standorte Klagen geführt werden über zu großen Abfall an Brot und anderen hochwertigen Lebensmitteln bei den Truppen und in ihren Küchen.

Dieser Abfall, obwohl noch gut zur menschlichen Ernährung geeignet, werde als Viehfutter abgegeben, stellenweise auch vollkommen nutzlos vergeudet.

Zur Unterstützung des »Kampfes dem Verderb« mache ich es allen Truppenkommandeuren zur besonderen Pflicht, sofort unter Beteiligung des Truppenarztes und des Leiters der Küchenverwaltung, die Frage eingehend zu prüfen, ob und inwieweit die erhobenen Vorwürfe auf ihre Einheit zutreffen, und etwaige Mißstände, die sich bei der Prüfung ergeben, alsbald in durchgreifender Weise abstellen.

1. Auffallender Abfall an Brot wird vermieden werden können, wenn die Truppenkommandeure von der Ermächtigung in den Erlassen

- v. 20. 5. 25 Nr. 1. 5. 25 B 4 (IIa),
- v. 21. 7. 26 Nr. 690. 5. 26 B 4 (IIa),
- v. 6. 8. 25 Nr. 641. 7. 25 B 4 (IIa) und
- v. 22. 11. 32 Abz. 62 a 11 B 3 (II b)

weitgehenden Gebrauch machen, d. h. von dem Brotsatz zu 750 g nur 500 g in Natur verabreichen und den Geldwert des Restes des Brotsatzes (250 g) den S. Beköstigungsmitteln zur Beschaffung von Weißbrot, Brötchen oder Wecken zuführen lassen.

Verbleiben auch bei dieser Regelung noch Brotreste, so ist dafür zu sorgen, daß diese in erster Linie den Mannschaften zugute kommen, die mit 500 g Heeresbrot nicht ausreichen, im übrigen bei der Herstellung der Mahlzeiten in den Küchen verwendet werden (Brotsuppen, geröstete Brotwürfel usw.).

Diese Regelung ist unerlässlich, schon um den Anschein zu vermeiden, als ob der Brotsatz von 750 g zu groß sei und im Interesse der gebotenen Sparsamkeit herabgesetzt werden könnte.

Truppenteile, bei denen diese Möglichkeit bestehen sollte, haben hierüber auf dem Dienstweg eingehend zu berichten.

Dem Berichte ist eine erschöpfende gutachtliche Äußerung des Truppenarztes beizufügen, zu der beim Durchgang auch der Div. Arzt und der Korpsarzt zu hören ist.

Frift für die Berichte

- bei der Division = 5. 11. 36,
- » dem Wehrkreisbefehlshaber = 20. 11. 36,
- beim R. K. M. (B M) = 1. 12. 36.

2. Über die Überwachung der Abfälle in den Truppenküchen und in den Speisesälen enthält die neue Rch. B. (H. Dv. 43 a), die demnächst ausgegeben wird, folgende Bestimmungen:

»(1) Nehmen die Küchenabfälle sowie die Brot- und Speisenreste der Verpflegungsteilnehmer gelegentlich über die erfahrungsgemäß unvermeidlichen Mengen hinaus zu, so hat der Leiter der Rch. Verwaltung im Benehmen mit dem Truppenarzt die Gründe hierfür festzustellen und nach Vortrag bei dem Kommandeur geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.«

Vielfach wird die Anhäufung der Abfälle an Speisenresten auf Gerichte zurückzuführen sein, die der Geschmacksrichtung der Verpflegungsteilnehmer nicht entsprechen. Solche Gerichte dürfen in der

abgelehnten Form in die Speisenzettel nicht mehr aufgenommen werden.

»(2) In die Müllkästen dürfen Küchenabfälle, Brot- und Speisenreste nicht geworfen und so nutzlos vergeudet werden.«

Die Bestimmungen (1) und (2) sind jetzt schon zu beachten.

3. Schließlich weise ich noch auf die Möglichkeit hin, die Brot- und Speisenreste nutzbringend zur Unterstützung des Winterhilfswerkes zu verwenden.

Oberkommando des Heeres,

11. 10. 36. B 3 (II b).

664. Schulterklappen, Schulterklappenknöpfe und Troddeln der Ergänzungseinheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere, Nachrichten- und Panzerabwehrtruppe.

Es tragen:

1. sämtliche Ergänzungseinheiten die Schulterklappen mit Nummern bzw. Buchstaben wie die entsprechenden aktiven Truppenteile ohne »E«,

2. die Erg. Batl. — ausgenommen Pi. Batl. 55 (siehe Nr. 5) — und E I./J. R. 3:

a) Batl. Stab:

Schulterklappenknöpfe mit Nr. IV, Troddeln mit dunkelgrünem Band, Schieber, Kranz, dunkelgrüner Quaste, kornblumenblauem Stengel,

b) 15. — 17. Komp.:

Schulterklappenknöpfe mit der jeweiligen Nummer der Kompanie, Troddeln mit feldgrauem Band, feldgrauer Quaste, kornblumenblauem Stengel; Schieber und Kranz für 15. Komp. weiß, 16. Komp. hochrot, 17. Komp. goldgelb,

3. E II./J. R. 3:

a) Batl. Stab:

Schulterklappenknöpfe mit Nr. V, Troddeln mit dunkelgrünem Band, Schieber, Kranz, dunkelgrüner Quaste, hellgrünem Stengel,

b) 18. — 20. Komp.:

Schulterklappenknöpfe mit der jeweiligen Nummer der Kompanie, Troddeln mit feldgrauem Band, feldgrauer Quaste, hellgrünem Stengel; Schieber und Kranz für 18. Komp. weiß, 19. Komp. hochrot, 20. Komp. goldgelb,

4. die 15. bzw. 18. (E — MW) Komp., 16. (E — MG) Komp., 15. (E) Komp. der Geb. J. Rgter, 7. bzw. 10. (E) Batl. der Artillerie, 4. bzw. 5. (E) Komp. eines Pi. Batl., 4. (E) Komp. Pi. Lehr- u. Versuchsbatl. 2, 3. bzw. 4., 5. (E) Komp. der Nachr. Abt., 4. (E) Komp. Pz. Abw. Abt.: Schulterklappenknöpfe mit entsprechender Nummer der Komp., Batl.; Troddeln mit feldgrauem Band, dunkelgrünem Stengel, feldgrauer Quaste, weißem Schieber und Kranz,

5. das E-Pionier-Batl. 55:

Schulterklappen mit Nr. 55, Schulterklappenknöpfe und Troddeln wie aktives Pi. Batl.

Oberkommando des Heeres,

8. 10. 36. B 5 (III a).

gilt sinngemäß auch für das

E-Pionier-Batl. 56

22. M. 36 HVI 36 Nr. 754

665. Beschaffung von Truppen-Fahrrädern.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Truppen-Fahrräder unmittelbar bei den Hersteller-Firmen zu bestellen sind, da nur in diesem Falle der Sonderpreis von etwa

70 RM

gewährt wird.

Für die Lieferung kommen in Betracht die Firmen:

Ankerwerke A.-G., Bielefeld.

Brennabor-Werke A.-G., Brandenburg/Havel.

Dürkopp-Werke A.-G., Bielefeld.

Brandenburger Fahrrad- und Motorradwerke »Excellior« G. m. b. H., Brandenburg/Havel.

Expreswerke A.-G., Neumarkt/Dpf.

O. G. Haenel, Suhl/Thür.

Mielewerke A.-G., Gütersloh/Weftf.

»Mifa« Mitteldeutsche Fahrradwerke G. m. b. H., Sangerhausen.

Pantherwerke A.-G., Braunschweig.

Seidel & Naumann A.-G., Nürnberg. *Pranda*

Triumphwerke A.-G., Nürnberg.

Walter & Co. G. m. b. H., Mühlhausen/Thür.

Wandererwerke A.-G., Chemnitz-Schönaue.

WKL-Patria-Werke, Solingen.

Oberkommando des Heeres,

10. 10. 36. WaB 6 (IIIc).

666. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

A. Es werden ausgegeben:

1. Zum Heft 2 (Infanterie), die St. N. (R. S.) 1935 Nr. O 293 Teile A und B für eine »Sonderabteilung«. Die Teile sind in das Heft 2 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis ist zu ergänzen.

2. Zum Heft 11 (Lehr- u. Vers.-Einheiten), die St. N. (R. S.) 1935 Nr. O 10114, Teile A, B und C für den »Stab eines Infanterie-lehrbataillons (mot.)«. Die Teile sind in das Heft 11 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis ist zu ergänzen.

3. Zum Heft 24 (Außenstellen und Versuchseinheiten des H Wa A), die St. N. (R. S.) 1935 Nr. O 15031 für die »Versuchsstelle Peenemünde«, Teile A, B und C.

Die Teile sind in das Heft 24 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis ist zu ergänzen.

B. I. Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe):

1. Teil A, Seite 2, Nr. O 12, füge als Fußnote »4)« hinzu:
»4) Beim Gen. Rdo. VI. A. R. tritt 1 Stabs-offizier oder Hauptmann mit 1 Offizierpferd für Abt. Ib E hinzu.
2. Teil C, Seite 1, Nr. O 11, füge als Zeile cc ein:

»Angestellte im Fernschreibdienst²⁾ 2«
(Spalte 5).

In Spalte 13 und 14 setze je eine »4«.

Als Fußnote 2 setze hinzu:

»Zu ²⁾ Nur beim Gru. Rdo. I.«

Seite 2, Nr. O 12, ändere die Fußnote 1 in:

»1. Beim Gen. Rdo. I. bis IX. und XII. A. R. für den Sperrdienst:«

II. Heft 7 (Nachrichtentruppe):

Teil A, Seite 18, Nr. O 890, Zeile a, Spalte 3, streiche die Zahl »1« und setze sie in Spalte 5. Die Summenzahl der Spalte 5 ist in »13« zu ändern, die der Spalte 3 zu streichen.

III. Heft 14 (Heeres-Feldzeugwesen):

1. Teil B, Seite 4, Nr. O 11125, Spalte 9, streiche in der Bemerkung »2)« das Wort »hinzu« und setze dafür »sowie 1 Bekleidungs-feldwebel hinzu«.

2. Teil C, Seite 4, Nr. O 11125, füge als neue Zeile e hinzu: »Kammerarbeiter für Bekleidung²⁾ 1« (Spalte 12) Buchung bei Kap. VIII A 6, Titel 31.

In Spalte 15 füge als Bemerkung ²⁾ hinzu:
»²⁾ Nur beim S. Ja. Spandau«.

IV. Heft 27 (Psych. Prüfw. d. Heeres):

Teil C streiche bei den Nr. d. Einheiten

O 18005, O 18009, O 18013, O 18017,

O 18021, O 18025, O 18029, O 18033,

O 18037, O 18041, O 18045, O 18047

und O 18049 jeweils die Fußnote »Außerdem auf Planstellen der Luftwaffe stehend: pp.« mit allen Angaben.

In Zeile a, Spalte 10 nachstehender Einheiten ist die Zahl der Angestellten der Heerespsychologie wie folgt zu ändern:

Bei Nr. O 18005, O 18013, O 18017,
O 18025, O 18029, O 18033 und
O 18037 jeweils in »4«.

Bei Nr. O 18009, O 18045 und O 18047 je-
weils in »5«.

Bei Nr. O 18021 in »2«.

Bei Nr. O 18041 und O 18049 jeweils in »3«.

V. Änderungen zu den St. N. (R. S.) 1935 (D. R. S. Nr. 10000/36 Allg E (III) vom 1. 8. 36, II. Ang.):

Im Teil II, Seite 4, füge unter O 10111 als neue Zeile ein:

Spalte a	= O 10114,
Spalte b	= Stb. Inf. Lehrbtlts. (mot.),
Spalten e bis h	= wie bisher,
Spalte i	= 1 (—),
Spalte k	= 5 (3),
Spalte n	= 6 (3).

C. I. Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe):

I. Teil B

a) Seite 2, Nr. O 12 (Gen. Rdo.):

Zeile 1, Spalte 2, ändere »3 für Gen. Rdo. (1 für St. A. N. Verw. Stelle)« in »5 für Generalkommando (einschl. 1 Leiter der Vorsch. St., 1 für St. A. N. Verw. St., 1 für Druckvorsch. u. Kart. Verw. St.)«.

Spalte 3 ändere die Zahl »8« in »10«, die Summenzahl »23« in »26«.

Als Zeile gg füge ein: »Beamter des gehobenen mittleren Dienstes für das Ersahwesen 1« (Spalte 3).

- b) Seite 3, Nr. 0 12, Spalte 3, ändere den Übertrag in »26«, die Summenzahl in »35«.
- c) Seite 4, Nr. 0 12, Spalte 3, ändere den Übertrag und die Summenzahl in »35«.
- d) Seite 5, Nr. 0 15 (Rdo. d. Panz. Tr.):

Zeile h, Spalte 2, ändere »1 für die St. A. N. Verm. Stelle« in »1 Weiter der Vorschr. Verm. St., 1 für St. A. N. Verm. St., 1 für Druckvorschr. u. Kart. Verm. St.)«

Spalte 3 ändere die Zahl »3« in »5«, die Summenzahl in »24«.

- e) Seite 6, Nr. 0 15, Spalte 3, ändere den Übertrag und die Summenzahl jeweils in »24«.

2. Teil C.

- a) Seite 2, Nr. 0 12 (Gen. Rdo.):

Zeile b, ändere unter »1.« in Spalte 3/4 die Zahl »7« in »6«;

in Spalte 6 die Zahl »6« in »5«;

in Spalte 15, Bem. 2, die Zahl »8« in »7«.

Zeile b, Spalte 2, ändere bei »8.«:

1. Die Angabe »für die Kartenstelle« in »für die Druckvorschr. u. Kart. Verm. St.«;

2. streiche in Spalte 5/6 die Zahl »1« und setze dafür in die Spalten 4, 5 und 6 je eine »1«.

- b) Seite 4, Nr. 0 15 (Rdo. d. Panz. Tr.):

Zeile a, Spalten 3/4, ändere die Zahl »7« in »6«.

Zeile b, Spalte 2, ändere die letzte Zeile in »für die Druckvorschr. u. Kart. Verm. St.« und setze in Spalte 4 eine »1«.

II. Änderungen zu den St. N. (R5) 1935 (D. R. S. Nr. 10000/36 (I. u. II. Ang.) Allg E (III) v. 1. 8. 36):

1. Teil I, Seite 2, füge als neue Zeile hinzu:

in Spalte a = 0 293
in Spalte b = Sonderabteilung
in Spalte c = 1 (T)
in Spalte f = 3
in Spalte h = 2
in Spalte k = 5 (1)
in Spalte n = 5 (1)
in Spalte p = 11

Seite 14, ändere bei 0 1141 (Erg.) in Spalte k die Zahlen »8 (2)« in »10 (2)«.

2. Teil II, Seite 15, ändere in Spalte a die Nr. »0 15021« in »0 15031«;

in Spalte b die Bezeichnung »Verf. Rdo.« in »Verf. Stelle« Peenemünde.

In Spalte d setze ein: »2 (1)«.

III. Heft 10 (Seereschulen):

Teil B, Seite 18, Nr. x 8071, Zeile b, Spalte 2 streiche »Lehrer (Volkschullehrer)« und setze dafür »Oberfachschullehrer«;

Spalte 3 änder »3« in »1«;

Als neue Zeile bb füge ein:

»Volkschullehrer 2« (Spalte 3).

IV. Heft 11 (Lehr- u. Versuchseinheiten):

1. Teil B, Seite 2, Nr. 0 10111, Zeile a, Spalte 3, ändere die Zahl »3« in »2«.

Die Summenzahl der Spalte 3 ist entsprechend in »3« zu berichtigen.

2. Teil C, Seite 2, Nr. 0 10111, Spalte b, streiche die Zahlen der Spalten 3, 4 und 5 und setze dafür:

in Spalte 3/4 = »2«

in Spalte 5 = »1«.

V. Heft 12 (Seeresdienststellen, Festungs- und Standortkdtren):

1. Teil A, Seite 17, Nr. 0 11040, füge als Zeile »f« ein: »Oberfeldwebel (T) 1« (Spalte 5).

Die zweite Zeile »e« ist zu ändern in »g«.

Die Summe der Spalte 5 ist zu ergänzen.

2. Teil B, Seite 17, Nr. 0 11040, Zeile g, Spalte 4, ändere die Zahl »2« in »1«.

Die Summenzahl der Spalte 4 ist in »1« zu berichtigen.

3. Die Änderung zu 1 und 2 tritt mit dem 1. 10. 36 in Kraft.

4. Teil C, Seite 20, Nr. 0 11050, Spalte 3/4 ändere die Zahl »21« in »2«;

Spalte 15, Bemerkung 1), ändere in: »Bei Rdr. (St.) Hamburg = 2.

Seite 17, Nr. 0 11040, Zeile o, Spalte 12, ändere die Zahl »5« in »3«.

VI. Heft 17 (Remontierungswesen):

Teil C, Seite 3, Nr. 0 11530, streiche in der Fußnote 1) die Worte »Weeskenhof und« sowie »je«.

667. Anlage zur A. N. Heer »A 2983«.

In der Anlage A 2983 vom 1. 7. 1936 Blatt b sind zuständig:

4 Signalfestreifen (rot-weiß) Anforderungszeichen A 63033 statt 2.

Berichtigung der Anlage erfolgt später.

668. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Seeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/134 »N. f. D.« — Schußtafel für die leichte Feldhaubitz 16 — Strichteilung — mit Feldhaubitzgranate (Messingzünd) — vom März 1936.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Schußtafel nur für I. F. S. 16 mit Strichteilung zu verwenden ist.

Die an die Truppenteile usw. vor Ausgabe der endgültigen Schußtafel versandten Berichtigungsabdrücke der Schußtafel für die I. F. S. 16 — H. Dv. 119/134 — sind nicht an das Heereswaffenamt — Prüfwesen, Abteilung 1 zurückzusenden, sondern gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

Sobald die Batterien I. F. S. 16 mit Strichteilung haben, sind von ihnen die Schußtafeln für I. F. S. 16 — Gradteilung — H. Dv. 119/133 an die H. Dv. Berlin W 35, Lützowufer 8 zurückzusenden.

Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift sind in der H. Dv. 1a v. 1. 6. 1935 auf S. 31 handschriftlich nachzutragen. Unter H. Dv. 119/134 ist zu setzen: »N. f. D.«.

2. H. Dv. 119/411 »N. f. D.« »Schußtafel für die schwere 10 cm-Kanone 18 mit der 10 cm-Granate 19« vom März 1936.

Nach Eingang der Schußtafeln sind die früher von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung und dem Heereswaffenamt Prüfwesen Abteilung 1 an die Truppe usw. versandten »Vorläufige Schußtafel für die schwere 10 cm-Kanone 18« und die »Berichtigungsabdrücke der Schußtafel für die schwere 10 cm-Kanone 18« — H. Dv. 119/411 — gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift sind in der H. Dv. 1a v. 1. 6. 1935 auf Seite 39 handschriftlich nachzutragen. Unter Nr. 119/411 ist zu setzen: »N. f. D.«.

3. H. Dv. 470/1 »Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe« (M. B. Kff.) Heft 1. — A. Leitfäden für die Erziehung und Ausbildung im Heere. — B. Ausbildungsziele für die Einzelausbildung der Kraftfahrkampftruppe. Vom 24. August 1936.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 470/1 »Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe« (M. B. Kff.). Vom Juli 1935. Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a, vom 1. Juni 1935, Vorbemerkungen, Ziff. 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1a, S. 152 ist bei H. Dv. 470/1 in Spalte 2 zu streichen: »Juli 1935«, und dafür zu setzen: »24. 8. 36«.

4. D 73 »Bestimmungen für die Sonder-Abteilungen« (Sdr. Abt.) Entwurf vom 7. August 1936.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« vom 21. 2. 1935 sind auf Seite 13 bei D 73 in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum, in Spalte 3 »H. Dv.« handschriftlich nachzutragen.

5. H. Dv. 448/3 »Beobachtungs- und Vermessungsgerät« Heft 3. M. G. Zielfernrohr, M. G. Richtkreis, M. G. Richtaufsatz und Meßdreieck. Vom 26. März 1936.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 448/3 »Beobachtungsgerät. Meßgerät und Planunterlagen«. Heft 3. Richtgerät für M. G. 08: Zielfernrohr, Richtkreis, Richtaufsatz und Meßdreieck vom 16. Mai 1928.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935, Vorbemerkungen, Ziff. 5a zu verwerten.

In der H. Dv. 1a S. 141 bei H. Dv. 448/3 in Spalte 2 sind hinter Heft 3: Benennung und Ausgabedatum entsprechend der neuen Vorschrift handschriftlich zu berichtigen. In Spalte 3 ist zu streichen: »1 bis 23«.

6. L. Dv. 28 } — N. f. D. —
H. Dv. 28 }

»Vorschrift für den Flugmelbedienst im Reichsgebiet« vom April 1936.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 28 »Anweisung für den Flugmelbedienst im Reichsgebiet« von 1932.

Verwertung entsprechend H. Dv. 1a Vorbemerkungen 5a. In der H. Dv. 1a sind auf Seite 9 bei H. Dv. 28 alle Angaben zu streichen und dafür Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift einzutragen. Unter »28« ist in Spalte 1 zu setzen: »N. f. D.«.

7. Anhang II zu H. Dv. 421 Heft 4 Teil II »N. f. D.« »Anweisung für den deutschen behördlichen Funkdienst« — Neudruck 1936 —.

Dieser Anhang ist in die H. Dv. 421/4 »N. f. D.« vom 10. 9. 1935 einzulegen.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Anhang II »Anweisung für den deutschen behördlichen Funkdienst« = Seiten 155 bis 173 der H. Dv. 421/4 »N. f. D.« »Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe« (M. B. N.) Heft 4 Funkdienst im Heer Teil II Große Funkvorschrift (G. Fu. V.) vom 10. 9. 1935.

Diese Seiten sind in den ausgegebenen Abdrucken der Vorschrift zu streichen.

In der H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935 Seite 136 ist bei H. Dv. 421/4 »N. f. D.« in Spalte 2 unter »Teil II« handschriftlich nachzutragen: »Anhang II: Anweisung für den deutschen behördlichen Funkdienst« — Neudruck 1936 —.

8. H. Dv. 481/10 »N. f. D.« »Merksblatt für die Munition der 7,5 cm-Gebirgskanone 15 und 7,5 cm-Gebirgskanone 14 Rp.« Vom 9. 6. 1936.

In der H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935, auf Seite 157 bei H. Dv. 481/10 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. Unter der Nummer 481/10 in Spalte 1 ist zu setzen: »N. f. D.«.

9. H. Dv. 119/1511 »N. f. D.« »Flugbahnbilder für die schwere Feldhaubitze 18 gültig für die 15 cm-Granate 19 (Zu Schußtafel H. Dv. 119/511) — (Bilder 1 bis 9 in Tasche) vom März 1936.

In der H. Dv. 1a vom 1. Juni 1936 Seite 44 ist bei H. Dv. 119/1512 zu streichen: »1512« und dafür zu setzen: »1511«, ferner ist in Spalte 2 das Ausgabedatum der Vorschrift: »März 1936« handschriftlich nachzutragen.

Die Vorschriften zu 8. und 9. werden nach besonderem Verteiler versandt.

II. Die Vorschriftenabteilung des Seereschiffesamtes versendet:

1. D 514/1 (N. f. D.) — »Minen und Zünder Teil 1:
Übungs-T-Mine 35 (Üb. T Mi. 35),
T-Minenzünder 35 (T Mi. 3. 35),
Druckzünder 35 (D. 3. 35),
Zug- und Zerschneidezünder 35 (Z. u.
3. 3. 35),
Zugzünder 35 (Z. 3. 35)«. —
Vom 25. 2. 36.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Seereschiffes-Vorschriften (D 1)« handschriftlich auf Seite 61 einzutragen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- D 512 (N. f. D.) — »Gebrauchsanweisung für die Übungslandmine.«
(Üb. L. M. 29).
Vom 1929.

- D 512/1 (N. f. D.) — »Merktblatt für Vegen von T- und Behelfsminen gegen Kampfwagen, Kampfwagennachbildungen und gegen Schützen.«
Vom 1932.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

2. D 609 (N. f. D.) — »Vergleichsliste der Einzelteile des Fahrgestells des Pz. Kpfw. I (M. G.) (Ed. Kfz. 101) Serie 2—4.«
Vom 18. 5. 36.

Benennung und Erscheinungstag der Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Seereschiffes-Vorschriften (D 1)« auf Seite 70 handschriftlich einzutragen.

669. Fristfestsetzung.

Etwaige Änderungsvorschläge zu D 24 »N. f. D.« und D 25 »N. f. D.« vom 7. 8. 1936 (vgl. hierzu S. M. 1936 S. 194 Nr. 621 — I. — 1 a und b) werden bis zum 1. Oktober 1937 an das Oberkommando des Seereschiffes-Nachschababteilung (In 8), erbeten.

670. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Seereschiffes-Druckvorschriftenverwaltung versendet: Deckblätter Nr. 1 bis 5 vom September 1936 zur

- H. Dv. 181/3 — Untersuchung und Instandsetzung des Infanteriegeräts. (Ausschl. M. W. und Taf.) Teil 3. Untersuchen der Läufe der Handfeuerwaffen und der Maschinengewehre vom 12. 3. 35.

In der H. Dv. 1 a ist auf Seite 66 bei der H. Dv. 181/3 in Spalte 4 aufzunehmen: »1—5.«

II. Die Vorschriftenabteilung des Seereschiffesamtes versendet:

1. Deckbl. Nr. 1 bis 21 zur D 427 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für die Munition des I. M. W. 18.«
1. 12. 35.

2. Deckbl. Nr. 1 bis 5 zur D 510 (N. f. D.) »Anleitung zum Handhaben des Brückengeräts B.«
20. 10. 34.

Dienststellen und Truppenteile melden ihren Bedarf über die zuständigen Vorschriftenverwaltungsstellen bis zum 30. 11. 1936 bei der Vorschriftenabteilung des Seereschiffesamtes Berlin-Charlottenburg, Lebensstr. 1, an. Anforderungen unter Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bleiben unberücksichtigt.

3. Deckblatt Nr. 1 zur D 650/2 (N. f. D.) »Der Panzerkampfwagen I (M. G.) (Pz. Kpfw. I) (Ed. Kfz. 101) Teil 2: Ersatzteilliste.«
April 1936.

671. Ungültige Druckvorschriften.

Es treten außer Kraft:

- Sch. L. 11 a für die 8,8 cm-Flugabwehrkanone (Krupp) auf Kraftwagenanhänger (8,8 cm-K. Flak. Kp. mit 8,8 cm-Schr. und Zeit. 3. S 26 mit Gradteilung.
April 1918.

Ergänzung zur Schußtafel für die 7,62 cm-Flugabwehrkanone L/30 (M. 00 und M. 02) mit 7,62 cm-Brisanz-Granaten G. C. 43. Angaben der Zünderstellungen für mechanischen Zünder. (Flak-Zünder 16.) Ladung 0,930 bis 0,965 kg M. R. P. (300 × 7 × 3,6). (Wird für jede Pulverlieferung besonders erschossen, so daß jeweils eine Anfangsgeschwindigkeit von 590 m/Sek. bei + 10° C erreicht wird.)

Geschoßgewicht 6,85 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 590 m/Sek.

Pulvertemperatur + 10° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)
Vom 1917.

Schußtafel für die 2 cm-Flugzeugkanone mit 2 cm-Granaten mit 12 g Gew. Bl. P. und 0,5 g Man. Rg. Pulver und mit 2 cm-Lichtspurgeschossen 17 mit 11 g Gew. Bl. P. + 0,5 g Man. Rg. Pulver — (N. f. D.).
Vom Juli 1918.

Schußtafel für die 7,62 cm-Flugabwehrkanone L/30 (M. 00 und M. 02) mit 7,62 cm-Brisanz-Granaten G. C. 43 und R. 3. 11 Gr. mit Gradteilung. Ladung 0,930 bis 0,965 kg M. R. P. (300 × 7 × 3,6). (Wird für jede Pulverlieferung besonders erschossen, so daß jeweils eine Anfangsgeschwindigkeit von 590 m/Sek. bei + 10° C erreicht wird.)

Geschoßgewicht 6,85 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 590 m/Sek.

Pulvertemperatur + 10° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)
Vom 1917.

Schußtafel für die 8,8 cm-Flugabwehrkanone (Krupp) auf Kraftwagenanhänger (8,8 cm-R. Flak.) mit Sperrfeuermunition (8,8 cm-Sprgr. L/3,8 mit 2 Führungsringen und Zeit-Z. S 26 [mit Gradteilung bis 290°]).

Ladung 1,05 kg R. P. 05 Nr. 462.

Geschößgewicht 9,49 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 542 m/Sek.

Pulvertemperatur — 6° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)

Von 1918.

Schußtafel für die 2 cm-Flugabwehrkanone mit Lichtspurgefossen.

Ladung 13 g Gew. Bl. P. + 1/4 g Man. Rg. P.

Geschößgewicht 122 g.

Pulvertemperatur $\pm 0^\circ$ C.

Anfangsgeschwindigkeit 530 m/Sek.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)

Von 1917.

Sch. I. ital. Luftschußtafel für das 7,5 cm italienische Deportgeschütz mit italienischen Schrapnellpatronen. Ladung wechselnd:

(Patronen enthalten verschiedene italienische Pulverarten).

Geschößgewicht: 6,60 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 450 m/Sek.

Pulvertemperatur: + 10° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)

Von 1918.

Schußtafel für die 7,7 cm-Sockel-Flugabwehrkanone L/35 und die 7,7 cm-Flugabwehrkanone L/35 (umgeänderte französische Feldkanone mit deutschen Ersatzrohren) mit R. Gr. 15 und R. Z. 11 Gr.

Ladung 0,49 kg R. P. 462.

Geschößgewicht 6,85 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 510 m/Sek.

Pulvertemperatur + 20° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)

Von 1916.

Luftschußtafel für die 7,7 cm Flugabwehrkanone L/27 und die Feldkanone 96 n./M. (Fl. M. R. L/27 und J. R. 96 n./M.) mit R. G. 15 und R. Z. 11 lg. Br.

Ladung 0,49 kg R. P. 462.

Luftgewicht am Boden 1,290 kg/cbm.

Pulvertemperatur 0° C.

Lufttemperatur am Boden 0° C. — (N. f. D.)

Von 1916.

Ergänzung zur Schußtafel für die 7,7 cm-Flugabwehrkanone L/27 und die Feldkanone 96 n./M. mit R. Gr. 15 und R. Z. 11 lg. Brlg. Seitenverschiebungen in der Höhenwinkelebene bezogen auf Zielhöhen. — (N. f. D.)

Von 1918.

Sch. I. 15 Schußtafel für die 10,5 cm-Flugabwehrkanone (Krupp) auf Kraftwagenanhänger (10,5 cm-R. Flak Rp.) mit 10,5 cm Gr. L/3,8 und Zeit-Z. S 26 mit Gradteilung.

Ladung 3,15 kg D. R. P. (534 $\times$ 8/4) + 20 g Man. Rg. P.

Geschößgewicht 17,4 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 720 m/Sek.

Pulvertemperatur + 13° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)

Vom April 1918.

Schußtafel für die 10,5 cm-Flugabwehrkanone (Krupp) auf Kraftwagenanhänger (10,5 cm-R. Flak. Rp.) mit Sperrfeuermunition 10,5 cm Gr. L/3,8 und Zeit-Z. S 26 mit Gradteilung.

Ladung 1,3 kg D. R. P. (534 $\times$ 8/4) + 20 g Man. Rg. P.

Geschößgewicht 17,35 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 445 m/Sek.

Pulvertemperatur + 10° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — Sch. I. 19 — (N. f. D.)

Vom Mai 1918.

Sch. I. 12. Schußtafel für die 8,8 cm-Flugabwehrkanone (Rh. M. F.) auf Kraftwagenanhänger (8,8 cm-R. Flak. Rh.) mit 8,8 cm Sprgr. L/3,8 mit 2 Führungsringen und Zeit-Z. S 26 mit Gradteilung.

Ladung 2,33 kg D. R. P. (464 $\times$ 8/4) + 20 g Man. Rg. P.

Geschößgewicht 9,6 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 736 m/Sek.

(Etwas ausgeflossenes, mit rund 300 Schuß belastetes Rohr).

Pulvertemperatur + 2° C.

Luftgewicht am Boden 1,30 kg/cbm. — (N. f. D.)

Vom April 1918.

Sch. I. 13. Luftschußtafel für die 9 cm-Kanone 73 auf Sockel (Plett) (9 cm S. [Pl.] Fl. M. R. 73) mit 9 cm Gr. 14 und Dopp.-Z. 92 lg. Br.

Vo = 435 m/Sek.

Ladung 0,69 kg Gesch. Bl. P.

Geschößgewicht 7,71 kg.

Luftgewicht am Boden 1,290 kg/cbm.

Pulvertemperatur 0° C.

Lufttemperatur am Boden 0° C. — (N. f. D.)

Vom März 1918.

Sch. I. 13a. Luftschußtafel für die 9 cm-Kanone 73 auf Sockel (Plett) (9 cm S. [Pl.] Flak 73) mit 9 cm Gr. 14 (umg. für R. Z. 11 Gr.) und R. Z. 11 Gr.

Ladung 0,69 kg Gesch. Bl. P.

Geschößgewicht 7,20 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 464 m/Sek.

Pulvertemperatur + 13° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)

Vom Mai 1918.

Schußtafel für die 7,62 cm-Flugabwehrkanone L/30 (M. 00 und M. 02) mit Sperrfeuermunition (7,62 cm-Brisanz-Granaten G. E. 43 und R. Z. 11 Gr. mit Gradteilung).

Ladung 0,590 kg R. P. (300 $\times$ 7 $\times$ 3,6).

Geschößgewicht 6,85 kg.

Anfangsgeschwindigkeit 410 m/Sek.

Pulvertemperatur + 14° C.

Luftgewicht am Boden 1,22 kg/cbm. — (N. f. D.)

Von 1917.

Sch. I. 19 für die 10,5 cm-Flugabwehrkanone (Krupp) auf Kraftwagenanhänger (10,5 cm-R. Flak Rp.) mit Sperrfeuermunition. 10,5 cm-Gr. L/3,8 und Zeit-Z. S 26 mit Gradteilung.

Vom Mai 1918.

Sch. Tafel für die 10,5 cm-Flugabwehrkanone auf Kraftwagenanhänger (10,5 cm-R. Flak) mit 10,5 cm-Gr. L/3,8 und Dopp.-Z. S 26.

Von 1917.

Schußtafel für die 10,5 cm-Flugabwehrkanone auf Kraftwagenanhänger (10,5 cm-R. Flak der (Rh. M. F.) mit Sprengfeuernmunition. 10,5 cm-Granate der Rh. M. F. mit S. Z. 05 Gr. (Gradteilung).

Von 1917.

Ergänzung zur Sch. Tafel für die 8,8 cm-Flugabwehrkanone auf Kraftwagenanhänger (8,8 cm-R. Flak) mit 8,8 cm-Sprgr. L/3,8 mit 2 Führungsringen und Zeit-Z. S 26 (mit Gradteilung bis 290°). Brennlänge umgerechnet in Sechsergrade.

Von 1918.

Die Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

672. Umwandlung von D= in L. Dv.-Vorschriften.

Die nachstehenden D-Vorschriften sind in L. Dv.-Vorschriften umgewandelt worden und werden von der Druckvorschriftenverwaltung des R. L. M. verwaltet:

D 420 ☒ jezt L. Dv. 456 — »Vorschrift für die Munition der 3,7 cm Flak 18« (N. f. D.) — vom 31. 7. 35.

D 438 ☒ jezt L. Dv. 461 — »Vorl. Vorschr. f. d. Fertigen d. R. Gr. Patr. 14 (Rp. u. Rh.)« (N. f. D.) — vom 29. 8. 34.

D 440 ☒ jezt L. Dv. 462 — »Vorl. Vorschr. f. d. Fertigen d. R. Gr. Patr. 14« (N. f. D.) — vom 22. 9. 34.

D 448 ☒ jezt L. Dv. 463 — »Vorl. Vorschr. über Anfertigen d. Manöverkartuschen d. 7,5 cm Flak 14 (Man. Kart. d. 7,5 cm Flak 14) auch verwendbar für 7,5 cm Flak 14 (Rp. u. Rh.)« (N. f. D.) — vom 30. 8. 34.

D 449 ☒ jezt L. Dv. 496 — »Vorl. Vorschr. über Anfertigung d. Manöverkartuschen« (N. f. D.) — vom 14. 8. 30.

D 455 ☒ jezt L. Dv. 464 — »Vorl. Vorschr. f. d. Fertigen d. Aushilfskartusche d. 7,5 cm Flak 14 u. d. Aushilfskartusche d. 7,5 cm Flak 14 (Rp. u. Rh.)« (N. f. D.) — vom 10. 1. 35.

D 463 ☒ jezt L. Dv. 470 — »Vorl. Vorschr. f. d. Fertigen d. Aushilfs-Kart. d. 8,8 cm Flak« (N. f. D.) — vom 31. 8. 35.

D 469 ☒ jezt L. Dv. 466 — »Vorl. Vorschr. f. d. Fertigen d. 8,8 cm Sprgr. Patr. L/4,5 (Rz.)« (N. f. D.) — vom 2. 7. 32.

D 470 ☒ jezt L. Dv. 467 — »Vorl. Vorschr. f. d. Laden d. 8,8 cm Sprgr. L/4,5 (Rz.)« (N. f. D.) — vom Aug. 1934.

D 483 ☒ jezt L. Dv. 497 — »Vorl. Vorschr. f. d. Laden der 3,7 cm Sprgr. L/2,5 (Rz.) und d. 3,7 cm Sprgr. L/2,5 (Rz.)« (N. f. D.) — vom 27. 11. 35.

D 484/1 ☒ jezt L. Dv. 452/1 — »Vorl. Anleitung für das Zusammensetzen v. 2 cm Patronen (2 cm Patr.)« (N. f. D.) — vom 8. 10. 35.

D 484/2 ☒ jezt L. Dv. 452/2 — »Vorl. Anleitung für das Laden der 2 cm Sprenggranate L/spur (Sprgr. L/spur)« (N. f. D.) — vom 8. 10. 35.

D 485 ☒ jezt L. Dv. 495 — »Vorl. Vorschr. f. d. Laden d. 8,8 cm Gr. L/3,8; L/3,7; L/3,9 und 10,5 cm Gr. L/3,7« (N. f. D.) — vom 18. 11. 33.

D 486 ☒ jezt L. Dv. 494 — »Vorl. Vorschr. f. d. Fertigen d. 8,8 cm u. 10,5 cm Patr.« (N. f. D.) — vom 31. 8. 35.

D 488 ☒ jezt L. Dv. 493 — »Vorl. Vorschr. f. d. Fertigen d. Meßkartuschen Flak 14 (Meßkart. Flak 14)« — vom 4. 10. 33.

D 489 ☒ jezt L. Dv. 439 — »Übersicht, Erläuterungen und Umrechnungstabellen für Zünderarten (Flak)« (N. f. D.) — vom 1. 3. 35.

Die D-Nummern auf den Vorschriften sind handschriftlich durch die L. Dv.-Nummern zu ersetzen.

Deckblätter werden gelegentlich ausgegeben.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« sind die Vorschriften mit allen Angaben zu streichen und von den Dienststellen, bei denen kein Bedarf vorliegt, auf dem Dienstwege an die Druckvorschriftenverwaltung des R. L. M. abzugeben.

673. Berichtigung.

In den S. M. 1936 S. 182 Nr. 589 ist in Ziffer 2, Absatz 3, Zeile 3 das Wort »diese« in »dies« und in Absatz 5, Zeile 3 das Wort »Heeresstandortverwaltung« in »Heeresstandortverwaltungen« zu berichtigen.

*im
Dr-Verz
berichtigt
S. 182
4. 36*

*berichtigt
4. 36
S. 182*